

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Ruth Fuchs, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS**

**– Drucksache 14/3360 –**

### **Politik der Bundesregierung für den ländlichen Raum**

Die kapitalistischen Wirtschaftsbedingungen und die entsprechende Agrarpolitik, die durch die Bundesregierungen in der Vergangenheit verfolgt wurden, haben zu einem tief greifenden Agrarstrukturwandel geführt. Die amtierende Bundesregierung drängt die Land- und Ernährungswirtschaft mit ihrem Konzept der Weltmarktöffnung, Liberalisierung und Orientierung auf Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu einer Beschleunigung dieses Strukturwandels.

Dadurch wurden und werden nicht nur Hunderttausende Bauernexistenzen in Deutschland und Europa zerstört. Diese gesellschaftlichen Bedingungen haben auch zu tief greifenden Veränderungen in den Dörfern und den ländlichen Räumen geführt. Zunehmend ist eine sich verstärkende Differenzierung in den Arbeits- und Lebensbedingungen in den ländlichen Räumen zu beobachten. In einzelnen Fällen ist die Existenz von ganzen Dörfern gefährdet und es kommt zur Entleerung ländlicher Räume.

Als Reaktion auf diese Erscheinungen wurde durch die Mitgliedstaaten der EU und die EU-Kommission ein „Europäisches Raumentwicklungskonzept“ (EUREK) vorgelegt. Mit dem EUREK werden keine neuen Kompetenzen auf der Ebene der Gemeinschaft begründet. Es dient den Mitgliedstaaten, deren Regionen und lokalen Gebietskörperschaften und der Europäischen Kommission als politischer Orientierungsrahmen. Da die Raumentwicklungspolitik nicht unter die Kompetenz der EU fällt, trägt die Bundesregierung eine besondere Verantwortung, die Orientierungen des EUREK in praktische Politik umzusetzen.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es ein umfangreiches Instrumentarium, durch das die Entwicklung von Regionen und ländlichen Räumen gefördert wird. Auch setzt sich immer mehr die Einsicht durch, dass die Agrarpolitik von der Regionalpolitik nicht zu trennen ist. Allerdings bestand und besteht der Kern einer Politik für den ländlichen Raum vielfach in dem Versuch, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit der Agrarbetriebe und die spezielle Agrar-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6. Dezember 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

politik verursachten Fehlentwicklungen zu korrigieren bzw. ihnen gegenzu-  
steuern. Dadurch wurde und wird zwar der Differenzierungsprozess zwischen  
den ländlichen Regionen verlangsamt, aber nicht aufgehoben.

Mit dem „Europäischen Raumentwicklungskonzept“ ergibt sich die Möglich-  
keit und Notwendigkeit, die nationale Politik der Raumentwicklung und be-  
sonders der ländlichen Räume zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Durch  
die Einführung des Euro verstärkt sich nicht nur der Konkurrenzkampf zwi-  
schen den Unternehmen, sondern auch zwischen den Regionen. Für die ländli-  
chen Räume entstehen bzw. vergrößern sich durch beide Entwicklungen eine  
Reihe spezifischer Gefahren. So muss befürchtet werden, dass

- es zukünftig keine flächendeckende Landbewirtschaftung mehr geben  
wird;
- der Gesellschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft, die bisher ein  
Koppelprodukt der Landbewirtschaftung ist, zusätzliche Kosten entstehen;
- die Flächennutzung nach dem Prinzip der „Schutz- und Schmutzzonen“  
(Umwandlung der wenig ertragreichen Standorte in Naturschutzgebiete  
und der ertragreichen in Zonen intensiver Landwirtschaft) erfolgt und die  
Umweltprobleme sich weiter verschärfen;
- die Unterschiede in den Lebensbedingungen zwischen den verschiedenen  
ländlichen Räumen erheblich größer werden, was sich insbesondere in ho-  
her Arbeitslosigkeit und niedrigen Einkommen schon jetzt andeutet;
- die ländlichen Räume nicht mehr ihre spezifischen Funktionen für die  
Städte und ihre Bewohner erfüllen können und soziale Spannungen zwi-  
schen Stadt und Land zunehmen;
- der spezifische Charakter einzelner ländlicher Räume unter dem Einfluss  
der „Stadtflucht“ und einer profitorientierten Ansiedlungs- und Zersied-  
lungsstrategie so verändert wird, dass neue gesellschaftliche Konflikte ent-  
stehen.

Notwendig ist eine integrierte Agrar-, Regional-, Wirtschafts- und Umweltpo-  
litik, die auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den  
ländlichen Räumen, die Überwindung bestehender ungerechtfertigter Unter-  
schiede zwischen den Regionen und die Annäherung der Lebensbedingungen  
von Stadt und Land gerichtet ist.

### Vorbemerkung

Die Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft haben sich im letzten  
Jahrzehnt auch in Deutschland deutlich verändert. Mit zunehmender Liberalisie-  
rung und Globalisierung der Märkte hat sich der Wettbewerbsdruck erhöht. Hier-  
von sind alle Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft – und somit auch die  
Land- und Ernährungswirtschaft – betroffen. Die Folge ist ein sich schneller und  
intensiver vollziehender Strukturwandel hin zu einer modernen Dienstleistungs-  
gesellschaft.

In der Verminderung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe kommen auch die  
durch den technischen Fortschritt erzielten Produktivitätssteigerungen zum Aus-  
druck, ohne die die Landwirtschaft weiter hinter der allgemeinen Einkommens-  
entwicklung zurückgeblieben wäre.

Die Bundesregierung nutzt das ihr zur Verfügung stehende Instrumentarium, um  
den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial zu flankieren und im Rahmen  
des Möglichen zu steuern. Zentrales Ziel ist es, den Agrarsektor rechtzeitig auf  
die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts einzustellen. Dabei steht die Ver-  
besserung der Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund. Die Landwirtschaft soll in  
die Lage versetzt werden, ihre vielfältigen Aufgaben von der Nahrungsmittel-  
und Rohstoffherzeugung bis zur Landschaftspflege zu erfüllen und damit auch zur

Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen. Agrarpolitik versteht sich heute deshalb zunehmend auch als Politik für ländliche Räume.

In diesem Zusammenhang von einer gezielten Vernichtung von Bauernexistenzen und Gefährdung ganzer Dörfer zu sprechen, verkennt die tatsächlichen Entwicklungen und Zusammenhänge. Im Übrigen wird die Entwicklung unserer Dörfer schon heute längst nicht mehr in dem Maße durch die Landwirtschaft bestimmt, wie noch vor Jahren.

Die Beschlüsse der Agenda 2000 sind ein wichtiger Schritt, die Agrarpolitik auf eine breitere Basis zu stellen. Sie bedeuten den Einstieg in eine eigenständige Politik zur Entwicklung ländlicher Räume. Als „zweite Säule der Agrarpolitik“ ergänzt die Politik für ländliche Räume die Marktpolitik. Sie soll damit einen wirksamen Beitrag zur Diversifizierung der Agrarwirtschaft, zur Erschließung von Beschäftigungs- und Einkommensalternativen sowie zum Ausbau der Infrastruktur und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen leisten. Mit der Agenda 2000 werden letztlich das politische Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume umschrieben und der Land- und Forstwirtschaft dabei ausdrücklich vielfältige Aufgaben zugeschrieben.

Durch eine ausgewogene, nachhaltig tragfähige Raumentwicklung sollen die soziokulturellen, ökonomischen und ökologischen Funktionen ländlicher Räume berücksichtigt und in Einklang gebracht werden. Das Europäische Raumentwicklungskonzept EUREK gibt den Mitgliedstaaten, der Bundesregierung und den regionalen Akteuren hierbei regionenübergreifend wichtige gemeinsame Orientierungen für raumwirksame Entscheidungen.

Jede Region zeichnet sich durch ganz spezifische Entwicklungsprobleme, aber auch ganz eigene Entwicklungspotenziale beispielsweise in Abhängigkeit von den natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen, von der Stadtnähe oder -ferne oder von der Attraktivität der Landschaft für den Tourismus aus. Regionen in der Umgebung von Städten und Ballungszentren, aber auch stadtferne Regionen mit gutem Entwicklungspotenzial werden es auch künftig einfacher haben, sich der Globalisierung und dem wachsenden Wettbewerb zu stellen. In diesen Regionen können aber Nutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Flächennutzungen (z. B. Siedlung, Verkehr, Naturschutz) entstehen. Landwirtschaft und Gesellschaft sind hier in starkem Maße gefordert, auf die wechselseitigen Bedürfnisse einzugehen und Konflikte zu vermeiden.

Gravierendere Entwicklungsprobleme bestehen in den strukturschwachen ländlichen Räumen mit niedriger Bevölkerungsdichte und unzureichendem Potenzial an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen. Für diese Regionen besteht die Gefahr, dass sie durch weitere Abwanderung von Unternehmen und Menschen an Tragfähigkeit verlieren. Diese strukturschwachen ländlichen Räume bedürfen daher der besonderen Aufmerksamkeit der Politik. Für sie sind andere Leitbilder und Ziele zu entwickeln als für Regionen in der Nähe von Verdichtungsgebieten. Dies gilt in besonderem Maße auch im Hinblick auf die Land- und Forstwirtschaft, die gerade auf Standorten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen alle Möglichkeiten ausschöpfen muss, um die vorhandenen Entwicklungspotenziale zu nutzen. Die Flächennutzung wird dabei aufgrund des Wettbewerbs- und Anpassungsdrucks künftig regional weit differenzierter sein und standortangepasster erfolgen müssen als in der Vergangenheit.

Die Bundesregierung trägt den geänderten Anforderungen durch neue Schwerpunktsetzungen Rechnung, so im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie durch verschiedene Initiativen und Programme des Bundes, wie der „Arbeitsmarktpolitischen Initiative für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum“ im Rahmen des „Bündnis-

ses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“, der Bundesinitiative zu LEADER + oder des Themendialogs „Arbeit und Umwelt“. Diese Maßnahmen sind teilweise Bestandteil von integrierten Programmen im Rahmen der Strukturpolitik der Europäischen Union oder ergänzen diese. In diesen Programmen wirken Agrar-, Regional-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Umweltpolitik in Abhängigkeit von der jeweiligen regionalen Problemlage zusammen und ergänzen einander.

*I. Ziel und Inhalt von Regionalpolitik und Politik für den ländlichen Raum*

1. Was ist für die Bundesregierung Ziel und Inhalt ihrer „Regionalpolitik“ und welcher Zusammenhang besteht mit der „Politik für den ländlichen Raum“?

Ziel der Regionalpolitik ist es, Standortnachteile wirtschaftlich schwächerer Regionen abzubauen, damit diese Anschluss an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung halten können. Die Regionalpolitik erfasst neben den städtischen und industriellen Problemregionen auch besonders strukturschwache ländliche Regionen.

Der Abbau regionaler Entwicklungsunterschiede trägt zu der im Grundgesetz geforderten Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bei. Die Regionalpolitik soll darüber hinaus die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und in ihrer Wirksamkeit verstärken. Durch die Regionalpolitik sollen in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum gestärkt, die Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen für den wachstumsnotwendigen Strukturwandel erleichtert und die regionalen Arbeitsmärkte entlastet werden.

Regionalpolitik und die zur Verwirklichung ihrer Ziele ergriffenen Regionalfördermaßnahmen liegen nach Art. 30 GG in erster Linie im Zuständigkeitsbereich der Länder. Art. 91a GG ermöglicht dem Bund die Mitwirkung in der regionalen Wirtschaftsförderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – (GRW).

Die Förderung im Rahmen der GRW erfolgt regional, d. h. nur in bestimmten spezifisch abgegrenzten strukturschwachen Regionen. Nach der Neuabgrenzung des Fördergebietes für das Jahr 2000 bis 2003 haben strukturschwache ländliche Regionen hieran einen Anteil von etwa 50 %.

Vorrangiges Ziel der GRW-Investitionsförderung ist es, Arbeitsplätze zu schaffen und eine dauerhafte Erhöhung des Einkommens in den strukturschwachen Regionen herbeizuführen. Die GRW beteiligt sich hierzu an Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und an Maßnahmen zum Auf- und Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Die GRW-Förderung gewerblicher Betriebe trägt in strukturschwachen ländlichen Räumen auch dazu bei, Ersatzarbeitsplätze und Einkommensalternativen für im Zuge des Strukturwandels aus der Land- und Forstwirtschaft ausscheidende Arbeitskräfte zu schaffen. Die Verstärkung von Landesprogrammen für kleine und mittlere Unternehmen zur Unterstützung von Beratungsleistungen, Schulungen, Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung durch GRW-Mittel zielt auf die langfristige Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und einer bedarfsgerechten Qualifikation der Arbeitnehmer ab. Auch hiervon profitieren vorrangig ländliche Problemregionen.

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur hat in ländlichen Regionen eine besondere Bedeutung zur Erleichterung der Strukturanpassung und zur nachhaltigen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, denn leistungsfähige Infrastruktureinrichtungen schaffen häufig erst die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten und gewerbliche Investitionen in diesen Regionen. Folgende förderfähige Infrastrukturmaßnahmen sind exemplarisch zu nennen:

- die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten,
- die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen,
- die Errichtung und der Ausbau von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- der Aufbau und Ausbau von Fremdenverkehrsinfrastruktureinrichtungen,
- die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung,
- die Errichtung und der Ausbau von Gewerbe-, Technologie- und Gründerzentren.

Anders als die Förderung im Rahmen der GRW verfolgt die Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) flächendeckend sektorale und raumbezogene Ziele.

Prioritäre Aufgaben sind

- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
- die Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und damit die verstärkte Integration des Agrarsektors in die ländliche Wirtschaft,
- die Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Strukturen im ländlichen Raum zur Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Lebensbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes sowie
- die Deichsicherheit an den Küsten.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern zur Umsetzung der EU-Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume in Deutschland.

2. Welche „Raumentwicklungspolitiken“ haben in welcher Weise eine besondere Bedeutung für die Regionalpolitik?

Bei der Breite raumwirksamer Faktoren und Politikbereiche, die im weiteren Sinne auf die Regionalentwicklung direkt oder indirekt Einfluss nehmen, ist eine isolierte Aufzählung einzelner Politikbereiche nicht sinnvoll. Die Spannbreite und Bedeutung der raumwirksamen Politikbereiche sind im jüngsten Raumordnungsbericht 2000 (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3874 Teil II) ausführlich dargestellt.

3. Welche Rolle spielen in der Politik der Bundesregierung nationale „raumentwicklungspolitische Leitbilder“ und wodurch sind sie charakterisiert?

Raumordnerische Leitbilder, wie sie in § 18 Raumordnungsgesetz niedergelegt sind, haben die Aufgabe, für raumordnerisches Handeln und für die Koordination

verschiedener Planungen Orientierungshilfen zu geben. Sie stellen für die Entscheidungsträger in unterschiedlicher Differenzierung und in nicht rechtsverbindlicher Form Orientierungen für die weitere räumliche Entwicklung dar. Mit dem „Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen“ von 1993, den die Ministerkonferenz für Raumordnung einstimmig beschlossen hat, und dem von den Mitgliedstaaten der EU gemeinsam erarbeiteten und 1999 verabschiedeten Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) wurden beispielsweise solche raumordnerischen Leitbilder erstellt.

4. Mit welchen Kriterien charakterisiert die Bundesregierung die ländlichen Räume (zur Abgrenzung gegenüber anderen Räumen) und welche Differenzierungen nimmt sie innerhalb der ländlichen Räume vor?

Der Raumordnungsbericht 2000 enthält eine differenzierte Analyse und kartographische Darstellung der Regionstypisierungen und der Unterscheidungsmerkmale bestimmter Raumtypen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/3874 Teil I). Berücksichtigt man die besondere Situation und Dynamik ländlicher Räume, so kann in Anlehnung an die Klassifizierung im Raumordnungsbericht zwischen folgenden Typen ländlicher Räume unterschieden werden:

- Strukturschwache ländliche Räume
- Ländliche Räume mit wirtschaftlicher Dynamik, darunter solche
  - in der Nähe von Agglomerationen oder
  - mit einer ausgesprochenen Eigendynamik.

Die Bundesregierung verweist hierzu auch auf ihren aktuellen Bericht „Politik für ländliche Räume – Ansätze für eine integrierte regional- und strukturpolitische Anpassungsstrategie“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/4855).

5. Sieht die Bundesregierung Gründe, die ländlichen Räume in den neuen Bundesländern einer gesonderten Gruppe zuzuordnen?

Wenn ja, warum und wodurch ist eine dementsprechende Förderpolitik charakterisiert?

Aus raumordnerischer Sicht gibt es keinen Grund, die ländlichen Räume in den neuen Ländern einer gesonderten Gruppe zuzuordnen. Vielmehr ergibt sich deren besondere Situation gerade aus der vergleichenden Darstellung aller ländlichen Räume und Raumtypen im Bundesgebiet. So zeigt die Klassifizierung ländlicher Räume im Raumordnungsbericht 2000, dass der Großteil der strukturschwachen ländlichen Räume im Norden der neuen Bundesländer liegt (vgl. Raumordnungsbericht 2000, a. a. O., Teil I sowie Bericht der Bundesregierung zur „Politik für ländliche Räume – Ansätze für eine integrierte regional- und strukturpolitische Anpassungsstrategie“, a. a. O.). Ein Teil dieser Räume verfügt aber bereits über Ansätze wirtschaftlicher Entwicklungsdynamik, gute Einkommensmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft und Entwicklungspotenzial im Tourismus. Gleichwohl besteht hier im Vergleich zu anderen Regionen noch ein erheblicher Nachholbedarf. Deshalb unterliegen die neuen Länder der besonderen Förderung im Rahmen der EU-Strukturpolitik und der GRW.

6. Welche charakteristischen Veränderungen werden sich nach Meinung der Bundesregierung in den kommenden Jahren in den ländlichen Räumen

vollziehen und wie wird sich deshalb ihr Anteil an der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr wohnenden Bevölkerung verändern?

8. Wie groß sind die Anzahl und der flächenmäßige Umfang der (territorial abgegrenzten) ländlichen Räume und die Größe der in ihr wohnenden Bevölkerung (untergliedert nach eventuell unterschiedlichen Typen ländlicher Räume)?

In welchen Typen ländlicher Räume werden vor allem welche spezifischen Politikmaßnahmen durchgeführt?

9. Wie entwickelte sich in den Jahren 1990 bis 1999 die „Landflucht“ aus peripher gelegenen ländlichen Räumen und welche Ausmaße erreichte in diesem Zeitraum die „Stadtflucht“?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Wanderungsbewegungen und wie beabsichtigt sie darauf Einfluss zu nehmen?

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die Fragen 6, 8 und 9 zusammen beantwortet. Auf die Politikmaßnahmen wird unter Frage 7 eingegangen.

Es besteht keine „territoriale Abgrenzung“ ländlicher Räume mit administrativen Gebietsgrenzen. Von daher können flächenhafte Veränderungen auch nicht dargestellt werden. Lediglich zu analytischen Zwecken unterscheidet die „siedlungsstrukturelle Typisierung“ von Kreisen der laufenden Raumbeobachtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ländliche Kreise von verdichteten Kreisen und Kernstädten, wie der Raumordnungsbericht 2000 detailliert ausführt (vgl. dort Karte 1). Werden die Bevölkerungszahlen der ländlichen Kreistypen dieser Untergliederung aggregiert, so ergibt sich für 1998 eine Bevölkerungszahl von ca. 22,319 Millionen Einwohnern in ländlichen Kreisen. Das macht einen Anteil von 27,2 % der Gesamtbevölkerung auf 59,9 % der Fläche des Bundesgebietes aus.

Die Wanderungsbewegungen haben sich im genannten Zeitraum (1990 bis 1999) regional – vor allem zwischen alten und neuen Bundesländern – höchst unterschiedlich entwickelt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit kann gegenwärtig ausschließlich der Zeitraum zwischen den Jahren 1994 und 1998 differenziert analysiert werden. Bei der Entwicklung des Binnenwanderungssaldos der Jahre 1994 bis 1998 ist eine Abwanderung aus den Kernstädten in das Umland sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zu beobachten.

Abwanderung aus ländlichen Regionen spielt in den ländlichen Räumen der alten Bundesländer im betrachteten Zeitraum keine Rolle mehr und tritt im Saldo nur in den neuen Bundesländern auf. In den sehr dünn besiedelten, peripheren ländlichen Räumen der neuen Bundesländer hat der negative Binnenwanderungssaldo bis 1998 zugenommen.

Wird die Bevölkerungsentwicklung bis 2015 auf der Grundlage der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung analysiert, so zeichnet sich ab, dass die Bevölkerung in den ländlichen Räumen geringfügig zunehmen wird. Hier übertrifft die Zuwanderung, vorwiegend aus den Kernstädten ins Umland, die Abwanderung. Lediglich die sehr dünn besiedelten ländlichen Kreise werden geringfügig an Bevölkerung abnehmen.

„Charakteristische Veränderungen“ der ländlichen Räume sind einerseits durch einen zunehmenden Einfluss städtischer Strukturen und Lebensweisen und andererseits durch eine mögliche Verschärfung der Abwanderung qualifizierter Erwerbspersonen gekennzeichnet. Der raumstrukturelle Wandel vergangener Jahrzehnte hat bereits zur Auflösung des starren Gegensatzes von Stadt und Land

geführt. Insbesondere die ländlichen Räume im Umfeld der Verdichtungsräume und mit einer guten Ausstattung mit zentralen Orten werden dadurch aufgewertet. Bei den strukturellen Problemen der sehr dünn besiedelten peripheren Räume in Teilen der neuen Bundesländer wirkt sich die jahrzehntelange planwirtschaftliche Strukturpolitik der ehemaligen DDR gravierend aus. Hier ist ein tief greifender struktureller Wandel erforderlich, der erst mittel- bis langfristig bewältigt werden kann.

7. Welche gesetzlichen Regelungen und welche politischen Programme der Bundesregierung sind speziell und ganz direkt auf die Entwicklung der ländlichen Räume gerichtet (geordnet nach ihrer Bedeutung für die Regionalpolitik)?

Welche Ziele sollen damit erreicht werden?

Der Raumordnungsbericht 2000 macht deutlich, dass sich in den ländlichen Räumen der Bundesrepublik Deutschland differenzierte, z. T. gegenläufige Entwicklungen vollziehen. Ländlichen Räumen mit ausgesprochen dynamischer Wirtschaftsentwicklung stehen strukturschwache ländliche Räume mit wirtschaftlichen Defiziten gegenüber.

Die Politik zur Entwicklung ländlicher Räume ist deshalb auf die jeweiligen Erfordernisse auszurichten. Es gibt aus diesem Grund keine Politik zur Entwicklung „der“ ländlichen Räume aus einem Guss. Daraus folgt, dass es auch keine „speziell und ganz direkt“ auf die Entwicklung der ländlichen Räume gerichteten gesetzlichen Regelungen und politischen Programme der Bundesregierung gibt.

Ländliche Räume werden demgemäß wie alle anderen defizitären Räume von der Bundesregierung durch ein breit angelegtes und bewährtes Instrumentarium aus den verschiedensten Politikbereichen, wie der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Bildungs-, Verkehrs- oder Agrarpolitik unterstützt. Die einzelnen Maßnahmen kommen in den betroffenen Räumen je nach Zielrichtung in unterschiedlichem Maße zur Anwendung.

Auf wichtige Politiken des Bundes wird in der Beantwortung der Fragen 1, 10 f., 22 f. und 33 f. hingewiesen. Zu den umfangreichen Maßnahmen des Bundes, aber auch der EU, verweist die Bundesregierung im Übrigen auf ihren Bericht „Politik für ländliche Räume – Ansätze für eine integrierte regional- und strukturpolitische Anpassungsstrategie“ (a. a. O.) sowie auf die zusammenfassende Darstellung im Raumordnungsbericht 2000 (a. a. O., Teil II) und den Agrarbericht 2000 (Bundestagsdrucksache 14/2672 Teil C).

10. Welche Bedeutung haben nach Meinung der Bundesregierung die Agrarproduktion und die Agrarunternehmen zukünftig für die Entwicklung der ländlichen Räume?

Was unternimmt die Bundesregierung, um den Agrarstrukturwandel als Chance für die Weiterentwicklung der ländlichen Räume zu nutzen?

11. Sieht die Bundesregierung Tendenzen in der Entwicklung der Agrarproduktion, die sich negativ auf die Entwicklung der ländlichen Räume auswirkt, und wie will sie dieser Entwicklung begegnen?

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die Fragen 10 und 11 zusammen beantwortet.



Die Entwicklung ländlicher Räume wird auch in Zukunft entscheidend davon abhängen, ob über ein ausreichendes Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen die dortige Wirtschaftskraft insgesamt verbessert werden kann. Zur Verbesserung der Wirtschaftskraft kann die Land- und Forstwirtschaft meist nur in begrenztem Umfang beitragen. Nichtsdestoweniger werden die ländlichen Räume auch in Zukunft durch die Land- und Forstwirtschaft, die hier über 80 % der Fläche nutzt, geprägt. Im Vordergrund stehen dabei die vielfältigen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft als Bewirtschafter und Nutzer von Grund und Boden. Über die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion, die Erhaltung der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt sowie die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen Wasser, Boden und Luft bleibt die Land- und Forstwirtschaft auch künftig ein wichtiger Partner im ländlichen Raum.

Die Land- und Forstwirtschaft ist durch die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Globalisierung, WTO, Osterweiterung) einem erhöhten Anpassungsdruck ausgesetzt (vgl. Antworten zu Fragen 33, 34). Deshalb kommt dem Ziel der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Verbesserung der Ertragslage der Betriebe – unter Beachtung des Umwelt- und Ressourcenschutzes – wachsende Bedeutung zu.

Die Agrarpolitik, und hier insbesondere die Agrarstrukturpolitik, trägt der multifunktionalen Bedeutung und dem Anpassungsbedarf der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. Sie ist u. a. über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ eingebunden in die europäische Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums. Diese zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik bietet ein breites Bündel von Maßnahmen, um die Land- und Forstwirtschaft in die ganzheitliche Entwicklung ländlicher Räume einzubinden. Im Rahmen dieser europäischen Politik werden künftig flächendeckend nicht nur landwirtschaftliche Betriebe gefördert, sondern auch Fremdenverkehr und Handwerk, Diversifizierung der Produktion und des Einkommens sowie Umnutzung vorhandener Ressourcen und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes. Dies ist um so wichtiger, als ohne ein Mix aus leistungsfähigen Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Vitalität ländlicher Räume auf Dauer nicht zu erhalten ist. Eine solche ganzheitliche Betrachtung schließt auch die Förderung umweltfreundlicher Wirtschaftsweisen der Land- und Forstwirtschaft mit ein. Vor allem der ökologische Landbau, der Vertragsnaturschutz und der naturnahe Waldbau gewinnen hierbei zunehmend an Bedeutung.

Der anhaltende Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft wird zu einer weiteren Spezialisierung und Differenzierung der Produktion in Richtung einer standortangepassten Landnutzung führen. Insbesondere die natürliche Eignung einer Fläche für ein bestimmtes Produktionsverfahren und die Kosten der Produktion werden die Produktionsausrichtung der Betriebe, die Nutzungsintensität der Fläche und die Produktionsschwerpunkte der Regionen künftig in stärkerem Maße bestimmen als in der Vergangenheit. Eines der Ziele der Agrarstrukturpolitik besteht deshalb darin, die mit bestimmten Formen der landwirtschaftlichen Flächennutzung verbundenen positiven externen Effekte zu sichern. Hierzu gehört zum einen die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf ungünstigen Standorten zur Erhaltung und Pflege einer vielfältigen und artenreichen Kulturlandschaft. Zum anderen wird durch die Förderung besonders umweltfreundlicher Bewirtschaftungsverfahren ein wichtiger Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen sowie zur Erhaltung der Artenvielfalt geleistet.

*II. Mitteleinsatz für die Politik für den ländlichen Raum*

12. Welchen Umfang haben die Mittel, die durch die Bundesregierung in den Jahren 1994 bis 1999 für die spezifische Politik für den ländlichen Raum eingesetzt wurden, und wie gliedern sie sich auf?

Wie hoch ist der Anteil der Mittel, die nicht unternehmensbezogen eingesetzt wurden?

Wie hoch ist der Anteil der Mittel, die für die Verbesserung der Raum- und Siedlungsstruktur eingesetzt wurden?

13. Nach welchen Kriterien werden die Mittel differenziert für die verschiedenen ländlichen Räume eingesetzt?
14. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich der Schwerpunkte und des Umfangs der Mittel, die für die Politik für den ländlichen Raum eingesetzt werden sollen?

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die Fragen 12, 13 und 14 zusammen beantwortet.

An der Förderung der ländlichen Räume sind direkt und indirekt eine Vielzahl unterschiedlicher Politikbereiche (wie die Struktur- und Regionalpolitik, die Agrar-, Umwelt- und Verkehrspolitik oder die Arbeitsmarktpolitik) beteiligt. Es gibt – wie bereits dargelegt – keine administrative Abgrenzung nach unterschiedlichen Raumkategorien bzw. nach unterschiedlichen Typen ländlicher Räume. Daher sind genaue Angaben über die Mittel, die seitens des Bundes zur Entwicklung der ländlichen Räume in Deutschland eingesetzt werden, nicht möglich.

Eine bundesweit flächendeckende Darstellung der räumlichen Verteilung von raumwirksamen Bundesmitteln existiert zurzeit lediglich auf der Ebene von Ländern, Raumordnungsregionen und Kreisen; sie ist im Raumordnungsbericht 2000 (a. a. O., Teil II) enthalten und deckt den Zeitraum 1991 bis 1998 ab.

Größere Bedeutung für den Einsatz von Bundesmitteln in den ländlichen Räumen haben vor allem die beiden Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Im Rahmen der GAK hat allein der Bund im Zeitraum 1994 bis 1999 insgesamt rd. 12,4 Mrd. DM eingesetzt. Diese Mittel sind im vollen Umfang der Agrarstrukturverbesserung und damit auch der ländlichen Entwicklung zugute gekommen. Darüber hinaus hat der Bund im Rahmen der GRW zwischen 1994 und 1999 rd. 20,9 Mrd. DM bereitgestellt, von denen ein Teil in strukturschwache ländliche Regionen geflossen ist. Ländlichen Räumen kommen zusätzlich in erheblichem Umfang Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik zugute.

Einen maßnahmenbezogenen Überblick über den Mitteleinsatz im Rahmen der GAK, GRW und EU-Politik für ländliche Räume gibt der aktuelle Bericht der Bundesregierung. „Politik für ländliche Räume – Ansätze für eine integrierte regional- und strukturpolitische Anpassungsstrategie“ (a. a. O.).

Die Bundesregierung wird auch weiterhin ihrer Verantwortung für die ländlichen Räume nachkommen.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Projekte und Initiativen zur Förderung der Direktvermarktung regional typischer Produkte nicht nur aus agrarpolitischer, sondern vor allem auch aus umwelt- und arbeitsmarktpolitischer Sicht unbedingt mehr Beachtung finden sollten?

Wenn ja, welche finanziellen Mittel will die Bundesregierung dafür ab 2001 zur Verfügung stellen?

Aus Sicht der Bundesregierung leisten die Direktvermarktung und die regionale Vermarktung einen Beitrag zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Familien, zum Ausbau ressourcenschonender Produktion, zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum und zur Senkung des Transportaufkommens. Daher fördert die Bundesregierung entsprechende Aktivitäten insbesondere im Rahmen der GAK. So werden Investitionen im Bereich der Direktvermarktung über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm unterstützt. Darüber hinaus werden seit kurzem regionale Vermarktungsinitiativen über einen neu eingeführten Fördergrundsatz der GAK gefördert.

Die Länder legen im Rahmen ihrer jährlichen Anmeldungen zum Rahmenplan in Abstimmung mit dem Bund die Schwerpunkte ihrer Förderung fest und führen den Rahmenplan eigenverantwortlich durch (Durchführungskompetenz).

Beim gegenwärtigen Stand des Planungsverfahrens der GAK sind noch keine Aussagen über den Umfang der finanziellen Mittel, die in diesem Förderbereich im Jahr 2001 eingesetzt werden sollen, möglich.

16. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Wiederherstellung von Stoff- und Wirtschaftskreisläufen zu und durch welche Maßnahmen wird sie besonders gefördert?

In welcher Weise beeinflusst der Konzentrationsprozess bei den Unternehmen der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe die Ausprägung von regionalen Wirtschaftskreisläufen?

Die Bundesregierung misst dem Ausbau von Stoff- und Wirtschaftskreisläufen im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen sowie der Entwicklung einer darauf basierenden Nachhaltigkeitsstrategie eine hohe Bedeutung zu. Dies kommt in der Entwicklung der Bestimmungen des Umweltrechts sowie der Förderung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien deutlich zum Ausdruck.

17. Wie ordnet sich die Festlegung von FFH-Gebieten in die regionale Entwicklungsplanung ein?

Nach den Vorschriften der Gemeinschaft über die EU-Strukturförderung für den Zeitraum 2000 bis 2006 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften, insbesondere die FFH-Richtlinie und die EU-Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Ausweisung als auch den Schutz der von diesen Regelungen betroffenen Gebiete („Natura 2000-Gebiete“).

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder zuständig und verantwortlich sowohl für die Auswahl und Ausweisung der Natura 2000-Gebiete als auch für die Durchführung der aus EU-Mitteln kofinanzierten Strukturprogramme. Infolgedessen obliegt den Ländern auch die Einordnung der Natura 2000-Gebiete in die

regionale Entwicklungsplanung. Dieser Verpflichtung haben die Länder in ihren Programmplanungen für die Förderperiode 2000 bis 2006 durch quantifizierte Beschreibungen der gegenwärtigen Umweltsituation in den jeweiligen Förderregionen und eine Abschätzung der erwarteten Auswirkungen der geplanten Strategien und Interventionen auf die Umwelt Rechnung getragen. Darüber hinaus enthalten die Programme – den Forderungen der Europäischen Kommission entsprechend – klare und unwiderrufliche Verpflichtungen, die die Vereinbarkeit dieser Programme mit dem im Rahmen von Natura 2000 zu gewährenden Gebietsschutz garantieren.

### *III. Umsetzung der Politik für den ländlichen Raum*

18. In welcher Weise wird das Subsidiaritätsprinzip bei der Politik für den ländlichen Raum durchgesetzt?

Wie ist die Verantwortung auf diesem Politikfeld zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen abgegrenzt?

Hält die Bundesregierung es für notwendig, diese Abgrenzung der Verantwortung insbesondere gegenüber der EU zukünftig anders zu regeln, wenn ja, warum und wie?

19. Auf welche Art und Weise erfolgt eine Koordination der Fachpolitiken bei territorial orientierten Aufgaben?

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die Fragen 18 und 19 zusammen beantwortet.

Die Förderung der ländlichen Räume erfolgt in Deutschland dem Subsidiaritätsprinzip folgend durch die Bundesländer. Der Bund beteiligt sich über die Gemeinschaftsaufgaben inhaltlich und finanziell an den entsprechenden Maßnahmen. Zur Umsetzung der Förderung haben die Bundesländer eigene Programme ausgearbeitet und eine EU-Beteiligung beantragt. Die Gemeinschaftsaufgaben bilden die Kernelemente zur Umsetzung der Länderprogramme. Sie harmonisieren in diesem Rahmen bei ausreichender Flexibilität die Förderpolitiken von Bund und Ländern und tragen damit zur Annäherung der Wettbewerbsbedingungen bei. Sie bündeln und organisieren die förderpolitischen Interessen von Bund und Ländern und helfen dadurch, sie bei der EU erfolgreich zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus konzentrieren und koordinieren sie den Einsatz von EU-, Bundes- und Landesmitteln und verbessern insoweit die Effizienz der öffentlichen Mittelverwendung.

In diesem Rahmen wird die GRW mit der regionalpolitisch ausgerichteten Zielförderung der Gemeinschaft (EFRE) kofinanziert; die GAK ist in die flächendeckende, aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanzierte Förderung eingebunden. Durch die Bereitstellung der EU- und Bundesmittel sind die Bundesländer in der Lage, mehr oder weniger umfangreiche Förderprogramme aufzulegen.

Die EU setzt über die Ausformulierung der Politik für ländliche Räume als zweite Säule der gemeinsamen Agrarpolitik den Rahmen für die Förderprogramme. Die Programme unterliegen einem ambitionierten Programmierungs-, Begleitungs- und Bewertungsverfahren. Damit und durch Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner wird eine integrierte, d. h. fachübergreifende Förderung und regionale Schwerpunktsetzung sichergestellt. Die spezifische regionale Ausrichtung und der Erfolg der Programme ist durch eine ex-ante-, Zwischen- und ex-post-Bewertung nachzuweisen (vgl. Antworten auf Fragen 37, 39). Dem Bund kommt hierbei vor allem eine koordinierende Aufgabe zu.

Durch die Gemeinschaftsinitiativen wird der Subsidiaritätsgedanke der europäischen Strukturpolitik zusätzlich gefördert. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER werden lokale Aktionsgruppen bei der Erarbeitung integrierter Entwicklungs- und Kooperationsprogramme unterstützt und leisten damit einen wichtigen Beitrag bei der Entwicklung ländlicher Räume.

Neben den EU-Programmen werden von den Bundesländern weitere spezifische Programme durchgeführt. Diese konzentrieren sich vielfach auf die Förderung von bestimmten Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen, der Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie die Förderung mittelständischer Existenzen. Häufig unterscheiden sich diese Programme der Bundesländer von den Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgaben auch nur durch abweichende Konditionen für eine Förderung. Zudem haben die Bundesländer erhebliche Aufgaben auf die kommunalen Gebietskörperschaften delegiert.

Unabhängig von einer territorialen Orientierung erfolgt die Koordination der Fachpolitiken durch Abstimmung der zuständigen Behörden auf EU-, Bund-, Länder- und kommunaler Ebene.

Darüber hinaus sehen die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine Förderung von Planungsinstrumenten vor, mit deren Hilfe integrierte Förderkonzepte erarbeitet werden können, die auf eine verbesserte Koordination der verschiedenen Förderinstrumente hinwirken.

Hinsichtlich der Koordination regional orientierter Fachpolitiken verweist die Bundesregierung auch auf ihre Antwort zu Frage 12 der Großen Anfrage betr. „Zukunft der deutschen Regionalförderpolitik im Zusammenhang mit der Reform des Strukturfonds der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache 14/4112).

Die bisherige Abgrenzung der Verantwortlichkeiten hat sich grundsätzlich bewährt. Allerdings spricht vieles dafür, dass die Agrarpolitik auch nach 2006 – selbst wenn Teile wieder stärker in die nationale Verantwortung verlagert werden sollten – in ihren Grundzügen weiterhin als Gemeinschaftspolitik fortgeführt wird. Das Ergebnis könnte ein Ausbau der zweiten Säule der Agrarpolitik mit stärkerer finanzieller Eigenbeteiligung der Mitgliedstaaten sein.

20. Wird es für notwendig gehalten, die in unterschiedlichen Haushaltspositionen verfügbaren finanziellen Mittel von Bund, Ländern und Kommunen bei der Realisierung von Maßnahmen im Rahmen der Politik für den ländlichen Raum koordiniert einzusetzen?

Hält die Bundesregierung insbesondere die Zusammenführung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für konkrete Vorhaben im ländlichen Raum für sinnvoll?

Wenn ja, wie wird das realisiert?

Hinsichtlich der Koordinierung der Fachpolitiken und des Mitteleinsatzes verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu den Fragen 18 und 19.

Die Gemeinschaftsaufgaben sind in Artikel 91a Grundgesetz geregelt. Artikel 91a GG legt die Ziele der einzelnen Gemeinschaftsaufgaben fest und grenzt diese voneinander ab.

Die Gemeinschaftsaufgaben sind aufeinander abgestimmt und werden entsprechend ihrer spezifischen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen von Bund und Ländern gemeinsam weiterentwickelt (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Die Gemeinschaftsaufgaben sind Teil eines ineinander greifenden Förderinstrumentariums und Verfahrens zur Umsetzung der Politik für den ländlichen Raum auf verschiedenen Ebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen). Hierdurch ist sichergestellt, dass auf der relevanten regionalen Ebene Entwicklungsprobleme sowie Entwicklungsmöglichkeiten identifiziert und der integrierte Einsatz von verschiedenen Fördermaßnahmen entsprechend dem regionalen Bedarf geplant und durchgeführt werden können. Hierbei wird auch der Einsatz von Finanzmitteln auf den verschiedenen Ebenen und verschiedener Förderinstrumente koordiniert und so die Effizienz der Förderung verbessert. Die beiden Gemeinschaftsaufgaben erfüllen dabei jede für sich genommen wichtige eigenständige Funktionen. Dies schließt Reformen im Hinblick auf eine Anpassung an veränderte strukturpolitische Anforderungen nicht aus.

21. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Neubestimmung der Strukturfonds im Rahmen der EU die Mittel, die für die Entwicklung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, sich verringern?

Wenn ja, wie beabsichtigt sie diese Situation auszugleichen?

Die Mittel im Rahmen der EU-Strukturpolitik liegen für die Förderperiode 2000 bis 2006 fest. Der Landwirtschaft und den ländlichen Räumen fließen in Deutschland allein aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds rd. 7,5 Mrd. DM an Strukturfondsmitteln zu, davon rd. 515 Mio. DM für die Gemeinschaftsinitiative LEADER +. Hinzu kommen noch einmal rd. 10 Mrd. DM aus dem EAGFL, Abteilung Garantie. Das ist mehr als Deutschland in der zurückliegenden Förderperiode zur Verfügung standen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung liegt bei den Bundesländern. Sie haben die Möglichkeit, in ihren Entwicklungsplänen und Programmen für den ländlichen Raum im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Mittelvolumens eigene Schwerpunkte zu setzen. Je nach Bundesland wurde den einzelbetrieblichen Agrarstrukturmaßnahmen gegenüber den Maßnahmen zur Anpassung und Entwicklung der ländlichen Gebiete (u. a. Dorferneuerung, Handwerks- und Tourismustätigkeiten) ein mehr oder weniger hohes Gewicht beigemessen.

22. Beabsichtigt die Bundesregierung mit ihrer Politik für den ländlichen Raum Einfluss auf die Standortverteilung der Agrarproduktion und die Verarbeitung von Agrarprodukten zu nehmen, wenn ja, wie will sie z. B. den Wiederaufbau der Tierproduktion in den neuen Bundesländern besonders fördern und auf die produktionsnahe Verarbeitung Einfluss nehmen?

Die Standortverteilung der Agrarproduktion wird sehr stark durch die natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beeinflusst. Mit zunehmendem Wettbewerb werden diese Einflussfaktoren weiter an Bedeutung gewinnen und eine stärker an der jeweiligen regionalen Standortvorzüglichkeit ausgerichtete Produktion zur Folge haben.

Die Agrarpolitik versucht, diesen Anpassungsprozess zu flankieren. Wesentliches Ziel dieser Politik ist die Erhaltung der Kulturlandschaft. Hierzu gehört sowohl die Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Standorten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen als auch die Unterstützung einer nachhaltigen, besonders umweltfreundlichen Landbewirtschaftung.

Zum Wiederaufbau der Tierproduktion in den neuen Bundesländern und zur produktionsnahen Verarbeitung ist festzustellen, dass die Bundesregierung dies nicht als eigenständige Zielsetzung verfolgt. Hierzu bedarf es der Entwicklung regionaler Zielsetzungen seitens der Länder unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Gleichwohl wurden die Bestimmungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dahingehend geöffnet, dass u. a. der Ausschluss von kapazitätserweiternden Investitionen in der Schweinehaltung aufgehoben und die Regionalvermarktung als neuer Förderungsgrundsatz eingeführt wurde.

23. Hält es die Bundesregierung für notwendig, ländliche Regionen, die wegen nicht zu verändernder natürlicher Produktionsbedingungen und ihrer geografischen Lage auf Dauer wirtschaftliche Nachteile haben, in spezifischer Weise mit garantierten finanziellen Mitteln zu fördern?

Die Bundesregierung unterstützt eine spezifische Förderung ländlicher Regionen mit wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen oder der geografischen Lage bestehen. In Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind, werden landwirtschaftliche Betriebe bereits seit 1975 durch die Ausgleichszulage besonders gefördert. Damit soll in diesen Gebieten die Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung, die Erhaltung des ländlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Förderung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, die auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, unterstützt werden. An der Finanzierung der Ausgleichszulage beteiligt sich der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

Darüber hinaus wirkt der Bund über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an der Regionalförderung der Bundesländer in strukturschwachen ländlichen Regionen mit (vgl. Antwort zu Frage 1).

Mit den im Rahmen der Finanzpläne für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vorgesehenen Mitteln kann der Förderbedarf in von der Natur benachteiligten und strukturschwachen Gebieten gedeckt werden. Die Entscheidung über die Durchführung geeigneter Fördermaßnahmen treffen die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzungen.

24. Mit welchem Konzept unterstützt die Bundesregierung die Forderung, dass der Beitrag der Landwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zum Schutz der Natur künftig größere gesellschaftliche Anerkennung erfahren muss?

Die Anerkennung der Leistungen der Land- und Forstwirtschaft zum Erhalt der Kulturlandschaft und zum Schutz der Natur erfolgt insbesondere über die Förderung der Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten durch die Ausgleichs-

zulage, im Rahmen von Agrarumweltprogrammen sowie die Förderung waldbaulicher Maßnahmen.

Über die Ausgleichszulage wird im Interesse der Erhaltung einer vielfältigen, artenreichen und attraktiven Kulturlandschaft auf ertragsschwachen Standorten ein wirksamer Beitrag zur Sicherung einer standortangepassten Landbewirtschaftung geleistet (vgl. Antwort zu Frage 23). Die Agrarumweltprogramme dienen der Anerkennung von Leistungen der Landwirtschaft, die über die rechtlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinausgehen und deshalb in besonderem Maße zum Schutz der Natur beitragen. Sie wurden im Rahmenplan 2000 bis 2003 durch eine verbesserte Förderung des ökologischen Landbaus attraktiver gestaltet und um die mehrjährige Flächenstilllegung als neue Maßnahme ergänzt.

Darüber hinaus verstärken die Förderung waldbaulicher Maßnahmen und der Erstaufforstung den Aufbau von naturnahen Laub- und Mischwäldern und tragen damit erheblich zum Schutz der Natur und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bei.

25. Wie wird eine Verflechtung und abgestimmte Zielorientierung beim Einsatz der Mittel der verschiedenen Verwaltungsebenen erreicht?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten zu den Fragen 18 bis 20 sowie zu Frage 27.

26. Welche Wege sieht die Bundesregierung zur Stärkung der finanziellen und organisatorischen Ausstattung der kleinen und kleinsten Gemeinden zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben und zur Erhaltung der dörflichen Identität für ihre Bürgerinnen und Bürger?

Es gibt keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen. Nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes sind die Kommunen Teil der Bundesländer; die Bundesländer tragen somit auch die Verantwortung für eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen – auch der kleinsten. Mit dem kommunalen Finanzausgleich steht den Bundesländern auch das geeignete Finanzierungsinstrument zur Verfügung.

Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen, beispielsweise im Rahmen der im Grundgesetz verankerten Gemeinschaftsaufgaben besteht jedoch mittelbar die Möglichkeit der Mitfinanzierung von kommunalen Aktivitäten durch den Bund, die auch eine Stärkung der organisatorischen Kompetenz der Gemeinden bzw. der kulturellen Identität bewirken können (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

27. Welche Rolle spielen regionale Entwicklungskonzeptionen bei der Politik der Bundesregierung für den ländlichen Raum?

In welchem Maße besteht eine räumliche Übereinstimmung zwischen regionalen Entwicklungskonzeptionen und ländlichen Räumen?

Regionalpolitik und die zur Verwirklichung ihrer Ziele ergriffenen Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich komplexe Probleme der regionalen Entwicklung am ehesten bewältigen lassen, wenn die betroffenen Regionen über ein integriertes regionales Kon-



zept verfügen. In der Region ist zu entscheiden, welche Ziele verfolgt und mit welchen Maßnahmen sie realisiert werden sollen. Entscheidend ist weiterhin, dass auf der Grundlage regionaler Initiativen Maßnahmen aus verschiedenen Politikbereichen und Maßnahmen verschiedener Politikebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen) aufeinander abgestimmt und zu einem regionsspezifischen Maßnahmenbündel zusammengeschürt werden. Erarbeitung und Umsetzung eines solchen Konzepts sind als ein länger andauernder Prozess der Mobilisierung der regionsinternen Kräfte und der interkommunalen Zusammenarbeit zu verstehen. Aufgrund dieses Entwicklungsansatzes besteht schon heute ein hohes Maß an räumlicher Übereinstimmung zwischen regionalen Entwicklungskonzeptionen und ländlichen Räumen. Die Bundesregierung verweist hierzu ergänzend auf ihre Antworten zu den Fragen 18, 19 sowie 28 bis 31.

28. Wie fördert die Bundesregierung das öffentliche Bewusstsein und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, Verantwortung für die Gestaltung der eigenen Lebensbedingungen zu übernehmen und sich an der Realisierung einer Politik für den ländlichen Raum, in dem sie wohnen und arbeiten, zu erreichen?  
  
Welche finanziellen Mittel stehen zur Verfügung, um die Bürgerbeteiligung zu fördern?
30. Wie unterstützt die Bundesregierung das Engagement der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, der Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung der Mittel und Möglichkeiten für die Entwicklung der ländlichen Räume?
31. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den „Regionalforen“ als Träger der Regionalentwicklung bei und beabsichtigt sie, parlamentarische Initiativen zu ergreifen, um ihre Wirkungsmöglichkeiten zu verstärken?

Wegen des engen Sachzusammenhanges werden die Fragen 28, 30 und 31 zusammen beantwortet.

Die Entwicklung eigenständiger Perspektiven, Dezentralisierung und regionale Selbstverantwortung sind für die Bundesregierung zentrale Elemente einer Politik für den ländlichen Raum. Aufgrund der größeren Orts- und Sachnähe können Regionen bestimmte Probleme besser lösen. Regionalspezifische Entwicklungsvorhaben ermöglichen den regionalen und lokalen Akteuren, auf ihre Probleme mit der nötigen Flexibilität zu reagieren. Gleichzeitig fördern Partizipation und Selbstverantwortung die Bereitschaft zur Identifikation mit dem eigenen Lebensraum, mit regionsspezifischen Entwicklungszielen bzw. Vorhaben und induzieren tätige Mitwirkung. Wenn immer möglich, sollten daher Entscheidungs- und Planungskompetenzen auf die regionalen Ebenen verlagert werden (vgl. Antworten zu den Fragen 18 und 19 sowie zu Frage 27).

Der Bund unterstützt diese Bemühungen: Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ kann die Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte gefördert werden. Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte können Regionalmanagements installiert werden, die die regionale Entwicklung in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breite Grundlage stellen und beschleunigen sollen. Die Länder können sich an den Ausgaben der Kreise und kreisfreien Städte in einer Anlaufphase der Vorhaben von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 400 000 DM beteiligen. Die Kreise bzw.

kreisfreien Städte tragen mindestens 20 % der Ausgaben für das Regionalmanagement. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ist darüber hinaus die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung förderbar; sie bietet die planerische Grundlage für den effizienten und abgestimmten Einsatz unterschiedlicher Maßnahmen zur zielgerichteten Entwicklung ländlicher Räume.

Ob regionale Entwicklungskonzepte auch für die Praxis die beabsichtigte Bedeutung erhalten, hängt vor allem davon ab, ob und wie die Regionen die darin erarbeiteten Strategien umsetzen und wie die Bundesländer mit regionalen Entwicklungskonzepten, die die Regionen im regionalen Konsens erstellt haben, umgehen. Zur Unterstützung dieser Umsetzung soll beispielsweise die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung zukünftig auch die Förderung von Moderatoren einschließen.

Die Bundesregierung führt zusätzlich einen ständigen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen (NRO). So wurden erst kürzlich auf der „Internationalen Konferenz zur Zukunft und Entwicklung ländlicher Räume, rural21“, Ziele, Strategien und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume unter Beteiligung von NRO's, aber auch regionaler und kommunaler Interessenvertreter diskutiert.

Eine so verstandene Politik für den ländlichen Raum stärkt charakteristische regionale Strukturen sowie Mitbestimmungs- und Selbstverwaltungsstrukturen. Es hat sich in diesem Zusammenhang als hilfreich erwiesen, auf der regionalen bzw. lokalen Ebene ländliche Entwicklungsagenturen oder so genannte Regionalforen mit Beratungs- und Koordinierungsaufgaben im Sinne eines Regionalmanagements zu etablieren. Diese Einrichtungen sehen ihre Aufgabe in der Entwicklung angepasster Entwicklungspläne und Programme unter Einbeziehung aller betroffenen Bürgerinnen und Bürger.

§ 13 des novellierten Raumordnungsgesetzes sieht bereits regionale Entwicklungskonzepte als Instrument zur Stärkung der Regionalplanung und regionaler Entwicklungsprozesse vor. Für die Durchführung sind entsprechend der Kompetenzverteilung die Träger der Landes- und Regionalplanung zuständig. Aufgrund der geschaffenen gesetzlichen Voraussetzungen sind weitere gesetzgeberischen Initiativen seitens der Bundesregierung derzeit nicht erforderlich.

In der Praxis haben Regionalkonferenzen unter der Mitwirkung der vor Ort tätigen Akteure ihre Eignung als regionalpolitisch wirksames Instrument unter Beweis gestellt. Regionalkonferenzen haben in der Vergangenheit mit Unterstützung des Bundes mehrmals stattgefunden: z. B. Regionalkonferenzen für die Regionen Wilhelmshaven und Stralsund, Zukunftsinitiative Montanregionen in Nordrhein-Westfalen, Regionalkonferenz für die Chemieregion in Sachsen-Anhalt und Regionalkonferenzen für Nordthüringen und Ostthüringen sowie für die Mecklenburgische Seenplatte. Diese strukturpolitischen Foren haben die notwendigen Umstrukturierungsprozesse eingeleitet und einen spürbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung geleistet.

29. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Vereinigungen, um beabsichtigte, aber von ihnen nicht gewollte Entwicklungen in ihrer ländlichen Region zu verhindern oder eigene Vorschläge für die Regionalentwicklung auf den Weg zu bringen?

Nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur klagen, wer geltend macht, in seinen eigenen Rechten verletzt zu sein. Deshalb können Vereine und Verbände grundsätzlich keine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, mit der sie

nicht eigene Rechte, sondern Interessen ihrer Mitglieder oder der Allgemeinheit geltend machen. Insbesondere auf dem Gebiet des Umweltrechts ist in der Mehrzahl der Bundesländer aber die Verbandsklage (hier beim Naturschutz) zugelassen.

Vereine und Verbände, aber auch Bürgerinnen und Bürger haben im Rahmen von informellen Instrumenten der regionalen Zusammenarbeit die Möglichkeit, eigene Vorschläge und Ideen zur Regionalentwicklung einzubringen. Als derartige Instrumente kommen Regionalkonferenzen, Regionalforen oder Städtenetze in Betracht. Die Bundesregierung hat im Rahmen von Modellvorhaben mit Regionalkonferenzen oder dem Bundeswettbewerb „Regionen der Zukunft“ positive Erfahrungen auf diesem Gebiet gemacht.

#### *IV. Politik für den ländlichen Raum und allgemeine Wirtschaftsentwicklung*

32. Wie begegnet die Bundesregierung der Gefahr, dass im Wettbewerb der Regionen um den Erhalt und den Einsatz von Mitteln für die Entwicklung der ländlichen Regionen Fehlinvestitionen durchgeführt oder die Mittel nicht rationell verwendet werden?

Die Bundesregierung ist bestrebt, den ordnungsgemäßen Einsatz von Mitteln für die Entwicklung der ländlichen Regionen sicherzustellen, soweit ihr dies im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten an den Maßnahmen der Länder zusteht (z. B. Gemeinschaftsaufgaben).

Die vom Bund und den Ländern erarbeiteten Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgaben geben einen für alle Länder und Regionen verbindlichen Förderrahmen vor, der eine effektive und zielgenaue Förderung gewährleistet. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt allein bei den Bundesländern. Diese beurteilen die Förderwürdigkeit der Vorhaben und überwachen die zweckentsprechende Mittelverwendung. Nach Abschluss der Investition kontrollieren sie über einen in den Förderbestimmungen festgelegten Zeitraum die Einhaltung der Förderregeln. Sie prüfen dabei z.B. die tatsächliche Besetzung der geplanten Arbeitsplätze und die bestimmungsgemäße Verwendung der geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb der festgelegten Zweckbindungsfristen. Die Länder unterrichten den Bund über ihre Fördermaßnahmen und die Durchführung der einzelnen Projekte.

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte (GRW) bzw. zu 60 % (GAK; Küstenschutz: 70 %) an der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume. Die Mittelaufteilung auf die Länder wird in den Bund-Länder-Planungsausschüssen festgelegt.

Im Rahmen der europäischen Strukturpolitik nimmt der Bund für die EU-Programme zur ländlichen Entwicklung seine koordinierende Funktion im Rahmen von Begleitausschüssen sowie über die GAK als nationale Rahmenregelung wahr. Die Koordinierungsfunktion bezieht sich auch auf die Kontrolle, das Monitoring und die Evaluation der ländlichen Entwicklungsprogramme (vgl. Antworten zu Fragen 18 bis 20 sowie zu Fragen 37 und 39 f.).

33. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen den Prozessen der Globalisierung der Wirtschaft und einer Politik für den ländlichen Raum?

Welche Rolle müssen nach Meinung der Bundesregierung die ländlichen Räume bei den WTO-Verhandlungen spielen?

Die Globalisierung ist ein unaufhaltsamer Prozess. Sie wird dazu führen, dass der Wettbewerb auf den Faktor- und den Gütermärkten zunimmt. Dieser Prozess wird besonders diejenigen Regionen unter hohen Anpassungsdruck setzen, deren Produktpalette hohe Anteile von Produkten und Leistungen aufweist, die im Preiswettbewerb stehen. Dies sind in aller Regel Regionen, die schon heute als wirtschaftsschwach gelten, also auch ländliche Problemregionen. Es ist zu erwarten, dass künftig weitere Regionen im ländlichen Raum hinzukommen.

Die Globalisierung bietet Chancen und Risiken zugleich; diese wirken sich auf die Regionen, die Wirtschaftszweige und die Qualifikationssegmente des Arbeitsmarktes in unterschiedlichem Maße aus. Zudem können die belastenden Wirkungen der Globalisierung ihren Chancen zeitlich vorgelagert sein.

In diesem Prozess benötigen die von den negativen Auswirkungen in besonderem Umfang betroffenen Regionen, also auch die strukturschwachen ländlichen Regionen, staatliche Hilfe zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Anpassung an die neuen Bedingungen. Hierzu verfügen Bund und Länder über ein breit angelegtes und bewährtes strukturpolitisches Instrumentarium, das somit weiter an Bedeutung gewinnen wird. Die konzeptionelle Abstimmung von Maßnahmenbündeln, die nach Art und Umfang auf die jeweilige Region zugeschnitten sind, ist Aufgabe einer Politik für strukturschwache ländliche Räume.

34. Hält die Bundesregierung es für notwendig, mit einer Politik für den ländlichen Raum ein Gegengewicht gegen die Prozesse der Globalisierung zu schaffen, und welche Instrumente sind ihrer Meinung nach dafür besonders geeignet?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 33. Eine Politik für strukturschwache ländliche Räume muss darauf abzielen, diesen Räumen geeignete Hilfsangebote zur Verfügung zu stellen. Eine für die Entwicklung dieser Räume geeignete Strategie beinhaltet unter anderem Elemente der Regionalförderung, der Verkehrspolitik, der Arbeitsmarktpolitik, der Agrarstrukturpolitik, der Umweltpolitik, der KMU-Förderung, der Berufsbildungspolitik und der Innovationsförderung.

35. Verändern sich nach Meinung der Bundesregierung durch die Osterweiterung der EU die Bedingungen für die Entwicklung der ländlichen Räume und welche politischen Konsequenzen hält die Bundesregierung für notwendig?

Die regionalpolitischen Auswirkungen der Osterweiterung auf strukturschwache ländliche Regionen entsprechen in vieler Hinsicht den Auswirkungen der Globalisierung.

Die Bundesregierung erwartet durch die Erweiterung der EU längerfristig gesamtwirtschaftliche Vorteile. Neben den sich bietenden Chancen sind Risiken nicht auszuschließen. Die zu erwartenden Effekte wirken je nach Region, Wirt-

schaftsbereich oder Qualifikationssegment des Arbeitsmarktes mit unterschiedlicher Intensität. Besonders betroffen sind Regionen, die bereits heute strukturschwach sind. Dazu gehören insbesondere Gebiete mit rückläufiger Industriedichte, strukturschwache ländliche Räume, die Regionen entlang der derzeitigen östlichen Außengrenze der EU sowie die neuen Bundesländer.

Der förderpolitische Handlungsbedarf wird durch die EU-Erweiterung nach Einschätzung der Bundesregierung deutlich zunehmen. Bund und Ländern steht ein breites strukturpolitisches Förderinstrumentarium zur Verfügung, das sie auch zur Bewältigung erweiterungsbedingter Probleme und Anpassungen in den bei uns besonders betroffenen Regionen gezielt einsetzen können. Hierzu zählen auf nationaler Ebene die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die Technologie-, die Verkehrs-, die Bildungs-, die Städtebauförderungs- und die Arbeitsmarktpolitik sowie auf europäischer Ebene die Strukturfonds der Europäischen Union, der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und die EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG, URBAN, LEADER und EQUAL.

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Ausführungen zu Frage 33 sowie auf ihre Antworten zu den Fragen 1, 16 und 24 der Großen Anfrage betr. „Zukunft der deutschen Regionalförderpolitik im Zusammenhang mit der Reform des Strukturfonds der Europäischen Union“ (Bundestagsdrucksache: 14/4112).

36. Erwartet die Bundesregierung Konflikte im Rahmen der WTO-Verhandlungen zwischen der nationalen Politik für die ländlichen Räume und dem angestrebten Subventionsabbau?

Wenn ja, in welcher Richtung und in welcher Form sieht die Bundesregierung Lösungsmöglichkeiten?

Nein

#### *V. Evaluierung der Politik für den ländlichen Raum*

37. In welcher Weise kontrolliert und erfasst die Bundesregierung die Wirksamkeit ihrer Politik für die ländlichen Räume?

Welche Maßnahmen erwiesen sich (unter Beachtung der Antwort auf den zweiten Teil der Frage 7) als besonders wirksam?

Der Bund verfolgt eine gezielte Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume im Wesentlichen über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (flächendeckend) sowie „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (in strukturschwachen Gebieten). Die Gemeinschaftsaufgaben werden kontinuierlich einer Erfolgskontrolle unterzogen. Hierbei kontrollieren Bund und Länder gemeinsam den Vollzug, die Zielerreichung und die Wirkung der Fördermaßnahmen. Die Ergebnisse werden im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bzw. im „Bericht des Bundes und der Länder über den Vollzug der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ veröffentlicht.

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen der beiden Gemeinschaftsaufgaben immer auch Bestandteil der Programme der Länder im Rahmen der EU-Strukturförde-

rung und damit in das Evaluierungsverfahren der Gemeinschaft einbezogen. Damit wird die Wirkung von Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgaben in die erforderliche ganzheitliche Betrachtung einbezogen.

Bisher erfolgte eine gezielte Förderung ländlicher Räume im Wesentlichen über die Ziel 5b-Programme in den alten Ländern und als Bestandteil der Ziel 1-Programme in den neuen Ländern. Die jeweils einbezogenen Maßnahmen waren in den beiden Programmtypen unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Ergebnisse erschwert wird. Im Rahmen der 5b-Förderung stand im Übrigen nur ein begrenztes Maßnahmenpektrum für die Förderung zur Verfügung.

Für die neue Förderperiode 2000 bis 2006 enthalten die einschlägigen Verordnungstexte über die gemeinschaftliche Strukturpolitik (Verordnung (EG) 1260/1999) und die Politik zur Entwicklung der ländlichen Räume (Verordnung (EG) 1257/1999 und 1750/1999) Vorschriften, wie im Hinblick auf die Evaluierung der Entwicklungsprogramme und -pläne in den Mitgliedstaaten zu verfahren ist.

Die Bundesregierung hat hierzu in Abstimmung mit den Ländern einen einheitlichen „Nationalen Evaluationsrahmen für Deutschland“ erarbeitet, der detailliert die Modalitäten der Evaluierung auf der Ebene der Bundesländer festlegt. Ein umfassender, vergleichbarer Überblick über die Wirksamkeit des gesamten Spektrums gezielter Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume wird von der Halbzeitbewertung im Jahre 2003 sowie von der ex-post-Bewertung am Ende der Förderperiode erwartet.

38. An welchen Ergebnissen lässt sich durch einen Zeitreihenvergleich zeigen, dass die von der Regierung angestrebten Ziele in (ausgewählten) ländlichen Regionen erreicht wurden?

Welche ländlichen Regionen sind nach Meinung der Bundesregierung in ihrer Entwicklung zurückgeblieben und welche Gründe werden dafür gesehen?

Zeitreihenvergleiche mit regional disaggregierten Daten sind insbesondere für die Regionen der neuen Länder nicht möglich, weil sich die Gebietsstände laufend geändert haben. Durch die mehrfachen Kreis- und Gebietsreformen sind die regionalen Bezüge nicht mehr vergleichbar.

Im Übrigen ist festzustellen, dass umfassende und exakte Zielvorgaben für einzelne Regionen von Bundesseite nicht bestehen, da dies einerseits dem räumlichen Planungssystem im dezentralen, föderativen Staatsaufbau widersprechen würde und andererseits eine staatliche Gesamtsteuerung unterstellt wird, die die Bedeutung des privaten Sektors für die Regionalentwicklung außer Acht lässt.

Im Hinblick auf die Entwicklung der strukturschwachen ländlichen Räume wird auf die entsprechenden Aussagen im Raumordnungsbericht 2000 mit Beispielfall verwiesen (a. a. O., Teil I, Kapitel Ländliche Räume, Beispiel Kreis Uckermark).

39. Beabsichtigt die Bundesregierung eine regelmäßige Evaluierung der Ergebnisse ihrer Politik für die ländlichen Räume vorzunehmen und darüber z. B. im Agrarbericht Rechenschaft abzulegen?

Im Zusammenhang mit der neuen EU-Politik für den ländlichen Raum erfolgt auch eine systematische Evaluierung der entsprechenden Länderprogramme (vgl. Antwort zu Frage 37). Grundlage hierfür werden teilweise auch Untersu-

chungen zu einzelnen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sein. Die Ergebnisse werden in den der Europäischen Kommission vorzulegenden Evaluierungsberichten, im Bericht über den Vollzug der GAK sowie im Rahmenplan der GRW veröffentlicht.

40. Hält die Bundesregierung die ihr zu Verfügung stehende Datenbasis für ausreichend, um eine gezielte Politik für die Regionen und die ländlichen Räume durchführen zu können?

Stehen ihr insbesondere die notwendigen Informationen über die Wirksamkeit ihrer politischen Entscheidungen zur Verfügung (z. B. über die Entwicklung der sozialen und Umweltsituation)?

Bei der Durchführung ihrer Politik stützt sich die Bundesregierung auf die Ergebnisse des Monitoring und der Evaluierung der Gemeinschaftsaufgaben und der Länderprogramme (vgl. Antwort zu Frage 37), die auch Angaben über die Entwicklung der sozialen und der Umweltsituation enthalten. Diese Informationsbasis wird u. a. ergänzt durch die laufende Umweltberichterstattung von Bund und Ländern (z. B. Daten zur Umwelt, Daten zur Natur).

Zu verweisen ist weiter auf die Datenbasis der „Laufenden Raumbeobachtung“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, die in ausreichender Aktualität (jährliche Fortschreibung) und räumlicher Differenzierung vorliegt und allgemein – auch über das Internet – zur Verfügung steht.

